

AZ: 40.1/Herr Nitschmann

Drucksache Nr.: 0040/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	21.06.2018	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	26.06.2018	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	03.07.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras/Erster
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Schulentwicklungsplanung (SEP)
hier: Rechtsverbindlicher Abschluss
von Kooperationsvereinbarungen
gemäß
§ 43 Abs. 6 Schleswig-Holsteinisches
Schulgesetz (SchulG) zwischen
Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe
und Beruflichen Gymnasien**

A n t r a g:

Der Anzeige folgender Kooperationsvereinbarungen gemäß § 43 Abs. 6 SchulG beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wird zugestimmt:

1. Freiherr-vom-Stein-Schule
mit der Elly-Heuss-Knapp-Schule,
der Theodor-Litt-Schule
und der Walther-Lehmkuhl-Schule
2. Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld
mit der Elly-Heuss-Knapp-Schule,
der Theodor-Litt-Schule
und der Walther-Lehmkuhl-Schule
3. Hans-Böckler-Schule
mit der Elly-Heuss-Knapp-Schule,
der Theodor-Litt-Schule
und der Walther-Lehmkuhl-Schule

4. Wilhelm-Tanck-Schule
mit der Elly-Heuss-Knapp-Schule,
der Theodor-Litt-Schule
und der Walther-Lehmkuhl-Schule

ISEK-Ziel:

Attraktive schulische Bildungsmöglichkeiten
bieten

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g :

Nach § 43 Abs. 6 SchulG können Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe im Einvernehmen mit dem Schulträger mit allgemein bildenden Schulen mit Oberstufe oder Beruflichen Gymnasien zusammenarbeiten. Die fachliche und pädagogische Zusammenarbeit der Schulen ist schriftlich zu dokumentieren (Kooperationsvereinbarung). Die Kooperationsvereinbarung wird wirksam, sobald sie vom Schulträger bei dem für Bildung zuständigen Ministerium angezeigt wird.

In der seitens des Bildungsministeriums zu diesen Kooperationen veröffentlichten Handreichung aus dem August 2014 (s. Anlage) wird als primäres Ziel die Etablierung eines gleichwertigen Weges zum Abitur auch an solchen Gemeinschaftsschulen, die aufgrund ihrer Größe keine eigene Oberstufe erhalten können, genannt. Gleichzeitig soll den Schülerinnen und Schülern bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen nach der Mittelstufe (Sekundarstufe I) ein rechtsverbindlicher Weg in eine Oberstufe eröffnet werden.

Das Thema Kooperationsvereinbarungen wurde in Neumünster bereits im Jahre 2015 politisch diskutiert. So hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 31.03.2015 auf Antrag der SPD-Fraktion u. a. Folgendes beschlossen:

„Die Ratsversammlung begrüßt die Planungen der 3 Neumünsteraner Regionalen Bildungszentren Kooperationsvereinbarungen mit Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufen nach § 43 (6) SchulG abzuschließen. Dabei soll es sich vorrangig um Schulen aus Neumünster handeln.

Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit allen eventuell betroffenen Schulen die möglichen Folgen einer Kooperation zu erörtern und zunächst dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Nach intensiven Gesprächen mit den Schulleitern der weiterführenden allgemein bildenden und den beruflichen Schulen in Neumünster hat die Verwaltung die rechtlichen Rahmenbedingungen und möglichen Folgen von Kooperationsvereinbarungen nach § 43 Abs. 6 SchulG in der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 05.11.2015 durch die Mitteilungsvorlage-Nr.: 0286/2013/MV ausführlich dargelegt.

Eine Rechtsfolge bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen wäre das Entstehen eines konkreten Rechtsanspruchs für alle Schülerinnen und Schüler einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe auf Aufnahme in die kooperierende Schule mit Oberstufe oder in das kooperierende Berufliche Gymnasium.

Ein weiterer unmittelbarer Anspruch würde sich aus dem sogenannten „Leistungsprinzip“ ergeben. Werden Schülerinnen und Schüler einer kooperierenden Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe aufgenommen, so wäre auch Bewerberinnen und Bewerbern von nicht kooperierenden Schulen, die über einen besseren Notendurchschnitt verfügen, ein Schulplatz in der Oberstufe zu gewähren.

Auf den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers käme es dabei nicht an.

Ablehnungen von Schülerinnen und Schülern einer kooperierenden Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe oder von Bewerberinnen und Bewerbern nicht kooperierender Schulen, die über einen besseren Notendurchschnitt verfügen, wären im Falle eventuell nicht vorhandener Kapazitäten nicht mehr möglich. In der Konsequenz wären durch den Schulträger jeweils bedarfsgerechte, zusätzliche räumliche Kapazitäten zu schaffen.

In den vorseitig erwähnten Gesprächen mit den Schulleitungen wurde durch die vier Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe der grundsätzliche Wunsch auf Abschluss von Kooperationsvereinbarungen geäußert, seitens der sechs allgemein bildenden Schulen mit Oberstufe wurde für eine einheitliche Lösung für die gesamte Schullandschaft in Neumünster plädiert.

Aufgrund des entstehenden Rechtsanspruchs auf einen Oberstufenplatz und der damit einhergehenden unabsehbaren räumlichen und vor allem finanziellen Konsequenzen für die Stadt Neumünster, insbesondere an bereits stark nachgefragten bzw. ausgelasteten Schulstandorten, hat der Schulträger seinerzeit vorgeschlagen, zunächst keine rechtsverbindlichen Kooperationsvereinbarungen gemäß § 43 Abs. 6 SchulG zuzulassen.

In jüngster Zeit wurde seitens der vier Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe in Neumünster und der Beruflichen Gymnasien der drei Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) wieder das Anliegen an den Schulträger herangetragen, rechtsverbindlichen Kooperationen gemäß § 43 Abs. 6 SchulG zuzustimmen.

Diese Bitte resultiert insbesondere aus dem Wunsch von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern, bereits bei der Anmeldung an einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe im Falle des Vorhandenseins der schulischen Voraussetzungen Planungssicherheit für den weiteren Schulweg zu erlangen.

Im Optimalfall hätten dieser Rechtsanspruch und die damit einhergehende Planungssicherheit eine Stärkung der vier Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe zur Folge. Gleichzeitig könnten eventuell die sehr stark nachgefragten Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, die im Anmeldeverfahren regelmäßig Schülerinnen und Schüler ablehnen müssen, sowie auch einzelne im kürzlich abgeschlossenen Anmeldeverfahren über Kapazität gewählte Gymnasien ein wenig vom bestehenden Anmeldedruck entlastet werden.

Im Rahmen eines erneuten Gesprächs mit den Schulleitern der weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Neumünster wurde durch die Verwaltung die aktuelle Bedarfslage für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen nochmals ermittelt. Demnach lag, außer bei dem Gymnasium Klaus-Groth-Schule, ein unverändertes Interesse am Abschluss von Kooperationsvereinbarungen vor.

Ein übereinstimmendes Interesse bestand insbesondere zwischen den vier Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und den Beruflichen Gymnasien der drei RBZ.

Die drei RBZ sagten hierbei zu, alle zusätzlichen Schülerinnen und Schüler räumlich versorgen zu können bzw. sich im Falle eventuell einzeln nicht ausreichender Kapazitäten gegenseitig zu unterstützen.

Um einen Einstieg in einen Abschluss von rechtsverbindlichen Kooperationsvereinbarungen gemäß § 43 Abs. 6 SchulG zu finden, schlägt die Verwaltung daher vor, diese zunächst zwischen den vier Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe (der Freiherr-vom-Stein-Schule, der Grund- und Gemeinschaftsschule Einfeld, der Hans-Böckler-Schule und der Wilhelm-Tanck-Schule) und den Beruflichen Gymnasien der drei RBZ (der Elly-Heuss-Knapp-Schule, der Theodor-Litt-Schule und der Walther-Lehmkuhl-Schule) zuzulassen und zur Erlangung deren Rechtswirksamkeit entsprechend beim Bildungsministerium anzuzeigen.

Entsprechende Beschlüsse der Schulkonferenzen bzw. der Pädagogischen Konferenzen der Schulen wurden bereits gefasst. Konkret ausformulierte Kooperationsvereinbarungen, welche die Ziele und die angestrebten fachlichen und pädagogischen Maßnahmen beinhalten, werden derzeit zwischen den genannten Schulen ausgearbeitet.

Ein Beispiel für eine solche Kooperationsvereinbarung ist in der anliegenden Handreichung auf den Seiten 13 und 14 zu finden.

Die Verwaltung schlägt darüber hinaus vor, aufgrund der aktuell unvorhersehbaren möglichen räumlichen und finanziellen Konsequenzen für den Schulträger, von der Zustimmung zu Kooperationsvereinbarungen gemäß § 43 Abs. 6 SchulG zwischen den Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und den drei interessierten Gymnasien sowie insbesondere den beiden Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe zunächst abzusehen.

Unabhängig davon ist es den Schulen natürlich unbenommen, untereinander entsprechend fachlich und pädagogisch zu kooperieren.

Diese Kooperationen werden in der Praxis bereits teilweise umgesetzt, sie lösen im Falle des Vorhandenseins der schulischen Voraussetzungen jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Schulplatz in der jeweiligen Oberstufe der Kooperationsschule aus.

Gleichwohl besteht für diese Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Oberstufe einer Gemeinschaftsschule oder eines allgemein bildenden bzw. Beruflichen Gymnasiums.

Auf eine Aufnahme in die Oberstufe einer bestimmten Schule besteht hingegen kein Rechtsanspruch, diese kann lediglich im Falle dort vorhandener Kapazitäten erfolgen.

Um einen Überblick zu den tatsächlichen Auswirkungen der im ersten Schritt angestrebten Kooperationen zwischen den vier Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe und den Beruflichen Gymnasien der drei RBZ zu erhalten, soll sowohl das Anmeldeverhalten der Eltern an den Gemeinschaftsschulen sowie der Übergang auf die Beruflichen Gymnasien der RBZ über den Zeitraum von drei Schuljahren evaluiert werden.

Die Verwaltung würde den politischen Gremien anschließend das Ergebnis der vorgenommenen Auswertung sowie einen Vorschlag für das weitere Verfahren vorlegen.

Die zwischen den einzelnen Schulen gemäß Antrag dieser Drucksache endgültig abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen werden der Selbstverwaltung nach deren Vorlage gesamtheitlich zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat

Anlage